

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN
SONDERGEBIET `SOLAR`, 1.ÄNDERUNG

GEMEINDE AHORN
MAIN-TAUBER-KREIS

STAND 27. JULI 2009



P R O F . D R .
KLÄRLE
INGENIEURBÜRO

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung v. 8.8.1995 (GBl. S. 617)
mit den jeweils gültigen Änderungen.

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 Gestaltung der Solarmodule Zulässig sind nur Solarmodule mit einem Reflexionsgrad von maximal 9%.
- 2.2 Einfriedungen
§ 74 (1) Nr.3 LBO Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 m zulässig.
Als Einfriedungen sind nur transparente Metallzäune oder Maschendrahtzäune mit einer max. Höhe bis 2,5m zulässig.
- 2.3 Ordnungswidrigkeiten
§ 75 LBO Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von §74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Berolzheim, den

Bürgermeister Haas